



Vereinfachtes Verfahren ist ein Erfolg

Seit Anfang 2023 können viele Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und E-Ladestationen im Kanton Zürich rascher und unkomplizierter realisiert werden. Rund 9600 Anlagen wurden 2023 unbürokratisch im Meldeverfahren behandelt. Die Vereinfachung bewährt sich.

Marcel Hüppin, Sektionsleiter
Leitstelle für Baubewilligungen
Telefon 043 259 54 71
marcel.hueppin@bd.zh.ch

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter
Koordination Bau und Umwelt
Telefon 043 259 49 01
pirmin.knecht@bd.zh.ch

Baudirektion Kanton Zürich
www.zh.ch/baubewilligungen –
Baueingabe Verfahren

Seit 2023 ist es schneller und unkomplizierter, Solaranlagen zu erstellen. Bereits haben viele vom neuen beschleunigten Verfahren Gebrauch gemacht.

Quelle: Simone, Pixabay

Den Umstieg auf erneuerbare Energien erleichtern und beschleunigen: Mit diesem Ziel hat der Regierungsrat per 1. Januar 2023 das sogenannte Meldeverfahren eingeführt. Was zuvor bereits für gewisse Solaranlagen auf Dächern galt, wurde ausgeweitet auf weitere Typen von Solaranlagen, Luft-Wasser-Wärmepumpen, Erdsonden-Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und öffentlich zugängliche E-Ladestationen. Solche Vorhaben müssen nun kein Baubewilligungsverfahren mehr durchlaufen, sondern lediglich der zuständigen Baubehörde zur Beurteilung gemeldet werden. Wird nach der Eingangsbestätigung der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nichts Gegenteiliges angeordnet, kann das Vorhaben umgesetzt werden.

Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien ist entscheidend, damit der Kanton Zürich seine energie- und klimapolitischen Ziele erreichen kann. Und dazu hat die Ausweitung des Meldeverfahrens auf eine Vielzahl von Anlagen beigetragen.

Prozess vereinfacht und digitalisiert

Rund 9600 Anlagen wurden 2023 unbürokratisch im Meldeverfahren behandelt. Darunter waren rund 4600 Solaranlagen, je rund 2300 Luft/Wasser-Wärmepumpen und Erdsonden-Wärmepumpen, rund 400 Fernwärmeanschlüsse sowie einige Dutzend E-Ladestationen. Knapp 7000 Vorhaben wurden den Gemeinden über die elektronischen Formulare gemel-

det, welche die Baudirektion eigens zu diesem Zweck eingerichtet hat. «Mit dem Meldeverfahren haben wir den Umstieg auf erneuerbare Energien für Hauseigentümerinnen und -eigentümer im Kanton Zürich vereinfacht. Dass es so oft genutzt wird, ist erfreulich», sagt Regierungsrat Martin Neukom.

Kürzere Verfahren, tiefere Kosten

Das Meldeverfahren hat gegenüber einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren

Beschleunigter Zubau an PV-Anlagen

Das Anfang 2023 stark ausgeweitete Meldeverfahren hat den Umstieg auf erneuerbare Energien für Bauherrschaften erleichtert und beschleunigt. Die positiven Rückmeldungen, welche der Kanton Zürich von Bauherrschaften und Gemeinden erhalten hat, zeigen dies. Auch im Meldeverfahren sind rudimentäre Unterlagen erforderlich, um zu erkennen, ob das einfache Meldeverfahren angewendet werden kann oder nicht.

Der Zubau an Photovoltaikanlagen im Kanton Zürich hat sich in den vergangenen zwei Jahren stark beschleunigt. Das ist erfreulich. Die Baudirektion prüft die Optimierung der bestehenden Verfahren laufend und justiert diese bei Bedarf. Das gilt auch für das Meldeverfahren.

gleich mehrere Vorteile: Der Prozess dauert in der Regel höchstens 30 Tage statt rund drei Monate. Zudem sinkt der Aufwand für die Behörden und die Verwaltung und damit die Gebühr für die Geschworenen. «Das Meldeverfahren ist ein Schritt in die richtige Richtung und hat sich bisher bewährt. Der vereinfachte Prozess ist für die Gemeinden eine wesentliche Entlastung», sagt Jörg Kündig, Präsident des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV).

Übergeordnete Interessen bleiben gewahrt

Auch mit Meldeverfahren bleiben übergeordnete Interessen gewahrt. In Kernzonen und im Bereich von Denkmal- und Ortsbildschutzzonenvorgaben kommt das Meldeverfahren deshalb nicht zur Anwendung. Erdsonden-Wärmepumpen benötigen weiterhin eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung, und für Luft/Wasser-Wärmepumpen ist ein Lärmschutznachweis nötig. Wenn ein Vorhaben andere öffentliche Interessen oder die Interessen Dritter betrifft, kann die Gemeinde weiterhin ein Baubewilligungsverfahren anordnen.

Zusammenspiel örtliche Bauämter und Kanton Zürich

Falls kantonale Bewilligungstatbestände berührt werden, sind beim Meldeverfahren teilweise auch kantonale Fachstellen über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen. Wie das Meldeverfahren zwischen örtlichem Bauamt, Leitstelle für Baubewilligungen und kantonalen Fachstellen umgesetzt wird, ist im Prozessbeschreibung Meldeverfahren behandelt.

www.zh.ch/baubewilligungen → Baueingabe und Bewilligungsverfahren → Prozessbeschreibung Meldeverfahren Kanton Zürich, PDF, 4 Seiten

Projekt melden

Verwenden Sie für Ihre Meldung bitte das jeweilige elektronische Meldeformular. Sie unterstützen damit eine rasche Bearbeitung Ihrer Eingabe.

Nach der Einreichung bestätigt Ihnen das örtliche Bauamt den Eingang der Meldung und gibt bekannt, wann die Behandlungsfrist abläuft.

Achtung: Die automatische Eingangsbestätigung, die Sie unmittelbar nach dem Absenden des elektronischen Formulars erhalten, gilt nicht als Eingangsbestätigung des örtlichen Bauamts.



Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen, die öffentlich zugänglich sind, sind meldepflichtig. Der Ausbau im Meldeverfahren hat im letzten Jahr zugenommen.
Quelle: Pirmin Knecht

Was im Detail gilt ... für Solaranlagen

Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern und – in Bauzonen – an Fassaden (bei Einfamilienhäusern und Gebäuden bis maximal 11 Metern Höhe) können grundsätzlich immer im Meldeverfahren erstellt werden. Ebenso im Meldeverfahren erstellt werden können freistehende Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 Quadratmetern in Bauzonen sowie flächenmässig unbeschränkt in Industrie- und Gewerbebezonen.

Ausnahmen: Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung. Bis zum Vorliegen eines brandschutztechnischen Standards sind bei Solaranlagen an Fassaden von Gebäuden mittlerer Höhe (> 11 m) und von Hochhäusern eine Baubewilligung (mind. im Anzeigungsverfahren) notwendig.

Das Projekt ist durch einen Brandschutzexperten bzw. eine Brandschutzexpertin (QSS 3) zu begleiten.

Detaillierte Angaben zum Verfahren und den Anforderungen finden sich im Leitfaden Solaranlagen (unter www.zh.ch/meldeverfahren-bvv).

... für Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse

Im Meldeverfahren erstellt werden können innen und aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen (aussen bis zu einer Grösse von 2 Kubikmetern), Erdsonden-Wärmepumpen sowie Fernwärmeanschlüsse.

Ausnahmen: Immer bewilligungspflichtig sind aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung (unter www.zh.ch/meldeverfahren-bvv).

... für E-Ladestationen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen, die öffentlich zugänglich sind, sind meldepflichtig.

Ausnahmen: Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen benötigen keine Bewilligung und sind auch nicht meldepflichtig.

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht bezieht sich auf die technisch notwendige Ladevorrichtung. Erfolgen weitere bauliche Installationen (etwa eine Überdachung und dergleichen), sind diese nicht von der Bewilligungsbefreiung erfasst.

Weiterlesen

Weitere Informationen zum Geltungsbereich des Meldeverfahrens sind zu finden unter Meldeverfahren für Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen.

www.zh.ch/meldeverfahren-bvv